Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

BMASGPK-Gesundheit - III/B/16 (Tierärztliches Berufsrecht, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht sowie weitere rechtliche Angelegenheiten im Veterinärwesen)

Mag. Tobias Püringer
Sachbearbeiter

tobias.pueringer@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644112
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at zu richten.

Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung - Abteilung LF 5
Veterinärangelegenheiten
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Geschäftszahl: 2025-0.943.697

Kundmachung
zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Kundmachung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten das einige Areale, die zuvor als Hochrisikoareale definiert wurden, als Gebiet mit stark erhöhtem Risiko im Sinne des § 8 Abs. 1 VGV mit xxx ausgewiesen. Die übrigen Gebiete des Bundesgebietes werden weiterhin als Gebiete mit erhöhtem Risiko ausgewiesen.

Dies hat zur Folge, dass in Gebieten mit stark erhöhtem Risiko,

- Gehaltene Vögel dauerhaft
  - in Stallungen oder
  - jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest nach oben abgedeckt sind
- so zu halten, dass der Kontakt zu wild lebenden Vögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und
- zu wild lebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

Zudem sind Veranstaltungen mit Vögeln vorab der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Auf den Erlass des BMSGPK zu GZ 2024-0.811.343 betreffend Untersagung von

Veranstaltungen im Geflügelpest-Risikogebiet wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zudem ist im gesamten Bundesgebiet weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass

- Enten und Gänse so von anderen Vögeln getrennt zu halten sind, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und
- entweder
  - das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
  - die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wild lebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind
- die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem wild lebende Vögel Zugang haben, erfolgen.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen
- Besondere Meldepflichten:
  - Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 %
  - Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als 2 Tage
  - Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 19. November 2025
Für die Bundesministerin:
Mag. Florian Fellinger

Beilage/n: Beilagen

Geflügelpest – Pflichten für Tierhalterinnen und Tierhalter

Maßnahmen in Gebieten mit erhöhtem Risiko

- **Trennung der Tierarten:** Enten und Gänse müssen von anderem Geflügel getrennt gehalten werden.
- **Schutz vor Wildvögeln:** Geflügel ist vor Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze/Dächer) oder Fütterung und Tränkung erfolgen im Stall bzw. unter einem Unterstand.
- **Sichere Wasserversorgung:** Keine Tränkung mit Wasser aus Sammelbecken, zu denen Wildvögel Zugang haben.
- **Biosicherheit:** Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften sind besonders sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.
- **Meldepflicht:** Bei Rückgang der Futter- oder Wasseraufnahme, sinkender Legeleistung oder erhöhter Sterblichkeit ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.
- **Veranstaltungen:** Geflügelausstellungen, -schauen und Märkte sind nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde erlaubt (mit Auflagen).

Maßnahmen in Gebieten mit stark erhöhtem Risiko

(zusätzlich zu allen oben genannten Maßnahmen)

- **Stallpflicht:** Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel müssen dauerhaft in Stallungen oder geschlossenen Haltungsvorrichtungen gehalten werden, die zumindest oben abgedeckt sind. Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot ist möglichst zu vermeiden.
- **Kleine Betriebe & Hobbyhaltungen:** Es wird dringend empfohlen, Tiere dauerhaft in geschlossenen Haltungseinrichtungen zu halten. Ist dies baulich nicht möglich, müssen Betriebe mit weniger als 50 Tieren zumindest die Maßnahmen für „Gebiete mit erhöhtem Risiko“ vollständig umsetzen.

Weitere Informationen
Aktuelle Risikogebiete und Sperrzonen in Niederösterreich:
www.noel.gv.at (Stichworte: Geflügelpest, Aviäre Influenza, HPAI, Vogelgrippe)

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl: 2025-0.943.697

Kundmachung
zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 303/2024, wird kundgemacht:

§ 1. Folgende Gebiete werden zum HPAI-Risikogebiet erklärt:

A. Gebiete mit erhöhtem Risiko:

Das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der in der **Anlage** genannten Gebiete.

B. Gebiete mit stark erhöhtem Risiko:

Die in der **Anlage** genannten Gebiete.

§ 2. Diese Kundmachung tritt mit 20. November 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes, veröffentlicht in den AVN Nr. 2025/33 außer Kraft.

Wien, am 19. November 2025

Für die Bundesministerin
Mag. Florian Fellinger

Anlage zu AVN 2025/39

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko

Im Bezirk Mistelbach die Gemeinden
Bernhardsthal, Drasenhofen, Großharras, Laa an der Thaya, Neudorf im Weinviertel, Rabensburg, Schrattenberg, Wildendürnbach und Ottenthal.

Im Bezirk Mödling die Gemeinden
Achau, Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hennersdorf, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf und Wiener Neudorf.

Im Bezirk Neunkirchen die Gemeinden
Altendorf, Breitenau, Breitenstein, Buchbach, Enzenreith, Feistritz am Wechsel, Gloggnitz, Grafenbach-St. Valentin, Kirchberg am Wechsel, Natschbach-Loipersbach, Neunkirchen, Otterthal, Payerbach, Puchberg am Schneeberg, Raach am Hochgebirge, Reichenau an der Rax, Schottwien, Schwarzau am Steinfeld, Semmering, Ternitz, Trattenbach, Bürg-Vöstenhof, Warth, Wartmannstetten und Wimpassing im Schwarzatale.

Im Bezirk St. Pölten-Land die Gemeinden
Asperhofen, Böheimkirchen, Herzogenburg, Inzersdorf-Getzersdorf, Kapelln, Kirchstetten, Maria-Anzbach, Neulengbach, Nußdorf ob der Traisen, Traismauer, Perschling und Wilhelmsburg.

Im Bezirk Wiener Neustadt-Land die Gemeinden
Ebenfurth, Eggendorf, Bad Erlach, Katzelsdorf, Lanzenkirchen, Lichtenwörth, Walpersbach und Zillingdorf.

Im Bezirk Zwettl die Gemeinden
Allensteig, Echsenbach, Göpfritz an der Wild, Grafenschlag, Großgöttfritz, Pölla, Rappottenstein, Sallingberg, Schwarzenau, Schweiggers, Waldhausen und Zwettl-Niederösterreich.

Im Bundesland Oberösterreich

Die Städte Linz, Steyr und Wels.

Im Bezirk Braunau am Inn die Gemeinden
Braunau am Inn, Eggelsberg, Franking, Haigermoos, Hochburg-Ach, Lochen am See, Mining, Moosdorf, Neukirchen an der Enknach, Ostermiething, Palting, Perwang am Grabensee, St. Pantaleon, St. Peter am Hart, St. Radegund, Schwand im Innkreis, Tarsdorf und Überackern.

Im Bezirk Eferding die Gemeinden
Alkoven, Eferding, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Hinzenbach, Pupping und Stroheim.